



An den Grossen Rat

20.5451.03

BVD/P205451

Basel, 5. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2025

Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend politische Plakatierung durch die APG

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 vom Schreiben 20.5451.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Beat Leuthardt und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Politplakatierung ist für die öffentliche Meinungsbildung und somit für die Bevölkerung in Basel und Riehen wichtig. Parteien jeglicher Couleur sind auf gute und unbürokratische Zusammenarbeit mit den konzessionierten Unternehmen angewiesen. Kleine und grosse Pannen sollten, wie in Basel üblich, niederschwellig und rasch geklärt werden können.

Die Zusammenarbeit funktioniert gut mit drei der vier Konzessionären ("Clear Channel", "Kulturbox", "Kulturservice"), nicht aber mit der APG. Sie stösst bei den Parteien von Links bis Rechts auf Kritik, weil ständig kleine Fehler in der Berner Zentrale bzw. verlegte Plakatrollen im Lager Wallisellen vorkommen, daneben aber auch grosse Fehler wie unparitätisch angeordnete Falschhängungen. Die Liste der APG-Fehler ist lang und wächst Jahr für Jahr.

Hinzu kommt, dass die APG bei Pannen und Fehlern nicht sehr kooperativ ist. Solche bürokratischen Tendenzen haben sich, seit sie sich aus Basel (Hardstrasse) verabschiedet hat, weiter verschärft. Die für Basel weiterhin zuständige Ansprechperson hat kaum Kompetenzen, stattdessen müssen alle Fragen über Bern abgewickelt werden, wo man immer wieder falsche Verfügungen erlässt, weil man über die Basler Situation teilweise nicht im Bild ist.

Hierzu gehört auch, dass die APG ihre Konzession eigenwillig anzuwenden scheint, was darin sichtbar wird, dass sie zuweilen Hängungen auf mobilen Trägern auch insoweit verweigert, als diese Träger im Merkblatt des Tiefbauamtes ausdrücklich garantiert werden.

Erschwerend kommt auch hinzu, dass die Konzessionsbedingungen trotz früherer Bemühungen nicht transparent sind, was zum rechtsstaatlich fragwürdigen Zustand führt, dass die APG sich auf ein internes Reglement abstützt, ohne dass allfällige Widersprüche zum Konzessionsvertrag überprüfbar wären. Dies steht überdies im Widerspruch zu Lehrmeinungen (stellvertretend: Tomas Poledna, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Bern 1994).

Die Regierung bzw. die zuständige Kommission wird gebeten, folgende Forderungen und Überlegungen zu prüfen:

1. Den APG-Konzessionsvertrag wegen übergeordneten öffentlichen Interesses integral zu publizieren.
2. Der APG Auflagen und Bedingungen aufzuerlegen, damit sie ihre Aufgabe künftig ordnungsgemäss erfüllt.
3. Die APG zu verpflichten, Politplakatierung partnerschaftlich mit allen Parteien vorzunehmen.
4. Den betroffenen Parteien Garantien zu korrektem APG-Verhalten abzugeben.

5. Alternativ gegenüber der APG ein Konzessionsentzugsverfahren einzuleiten.
6. Künftige Konzessionen auf kürzere Zeit zu verleihen.
7. Mehr Wettbewerb bei der politischen Plakatierung zu schaffen, um den Druck auf die Qualität der Dienstleistung hochzuhalten.

Beat Leuthardt, Joël Thüring, Pascal Pfister, Luca Urgese, Balz Herter, Jürg Stöcklin, Michael Hug, Sandra Bothe»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat hat in seiner letzten Anzugsbeantwortung im Dezember 2022 ausführlich dargestellt, wieso keine aufsichtsrechtlichen Schritte gegenüber der APG angezeigt sind. Auch eine gerichtliche Überprüfung der Praxis der Politikplakatierung im Hinblick auf eine damalige Volksabstimmung im November 2021 zeigte, dass sich die APG bei der Ausübung der ihr erteilten Konzession rechtmässig verhält.

Um dem berechtigten öffentlichen Interesse an den wesentlichen Bestandteilen eines Konzessionsvertrags nachzukommen, hat das Bau- und Verkehrsdepartement ergänzend dazu ein Merkblatt zur Politikplakatierung erstellt. Darin ist die Praxis der Vergabe der Werbeflächen durch die Konzessionärin an die politischen Institutionen transparent aufgezeigt. Das Merkblatt ist via Website des Tiefbauamts öffentlich einsehbar und damit sind die für die Öffentlichkeit relevanten Bestimmungen zu Vorgaben, Preisen, Terminen sowie Ansprechpartner gut nachvollziehbar. Siehe hierzu: [Merkblatt politische Plakatierung \(bs.ch\)](#).

Im Konzessionsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der APG wird festgehalten, dass der Betrieb eines temporären Netzes für politische Werbung im Rahmen von Wahlen- und Abstimmungen auf sog. Papillonständern (acht F4-Flächen) oder Zeltständern (sechs F4 Flächen) zur Verfügung zu stellen ist. Ebenso ist die Abgabe von Plakatflächen für politische Werbung auf dem bestehenden F4-Netz zu Paketen von 50 Flächen für vier Wochen vorgeschrieben. Um Transparenz bezüglich der Belegung dieser Plakatstellen zu schaffen, werden die Belegungspläne veröffentlicht. Auf der Internetseite des Tiefbauamts ist aktuell der Verteilungsplan für die Abstimmungen vom 20. Oktober 2024 zu entnehmen: <https://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt/oeffentlichen-raum-nutzen/informieren-werben-und-plakatieren-im-oeffentlichen-raum#politische-plakatierung>.

Wie dem Merkblatt zu entnehmen ist, hat die APG den Auftrag, die politische Werbung im Format F4 auf öffentlichem Grund sicherzustellen. Dabei stellt sie ein temporäres Netz von maximal 1'000 F4-Flächen auf sog. Papillon- und Zeltständern zur Verfügung. Die APG behält sich auf den temporären Ständern aus Gründen einer optimalen Verteilung – damit nicht gleiche Sujets an einem Standort vorhanden sind – eine Mindestbelegung von sechs Kunden vor. Wenn dies nicht gegeben ist, findet das fixe Politnetz Anwendung. Zum genannten Merkblatt konnten die politischen Parteien vor Publikation Stellung nehmen. Damals gab es keine Einwände dazu.

Wie aus dem Audio-Protokoll der Grossratssitzung vom 15. Februar 2023 hervorgeht, wird insbesondere noch die Mindestbelegung von sechs Kunden für politische Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen in Frage gestellt. Deshalb gehen wir bei der weiteren Beantwortung des vorliegenden Anzugs im Speziellen auf diesen Punkt ein.

2. Mindestbelegung politische Plakatierung

Die Thematik der Mindestbelegung von sechs Kunden wurde auch im Rahmen der Beantwortung der Motion Pascal Pfister und Konsorten betreffend «Demokratie braucht Stellen, wo Plakate wahrgenommen werden» durch den Regierungsrat behandelt. Der Regierungsrat konnte die Forderung

nach mehr Sichtbarkeit der politischen Plakatierung nachvollziehen und schlug vor, ein neues Modell für die politische Plakatierung zu erarbeiten. Mit Beschluss vom 14. Juni 2023 hat der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement mit der Ausarbeitung eines neuen Modells für die Politikplakatierung bis Mai 2027 beauftragt. Dies soll zusammen mit den Motionärinnen und Motionären erfolgen. Auf dieser Basis kann anschliessend die neue Politikplakatierung in der Ausschreibung der neuen Konzession für die Jahre 2028–2037 geregelt werden. Zurzeit läuft bereits ein erster Praxistest, bei dem neu nur drei anstatt sechs Anmeldungen resp. Kampagnen für die temporären Wahlstände vorausgesetzt werden. Die Erfahrungswerte aus diesem und allfälligen weiteren Tests fliessen in die Ausschreibung der neuen Konzession ein. Die politischen Parteien werden zum geeigneten Zeitpunkt über die Resultate der Praxistests informiert.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «politische Plakatierung durch die APG» abzuschreiben. Die Anliegen des Anzugs werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vorlage zur Motion Pascal Pfister «Demokratie braucht Stellen, wo Plakate wahrgenommen werden» weiterbearbeitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin